

Statuten des Frauenvereins Seftigen

I Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauenverein Seftigen», nachfolgend FVS genannt, besteht ein politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängiger Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Seftigen.

2. Zweck

- Der FVS bezweckt durch geeignete Veranstaltungen die hauswirtschaftlichen, kulturellen und geselligen Interessen der Mitglieder zu fördern.
- Er ermöglicht Kontakte zwischen Frauen mit gleichgelagerten Interessen.
- Der Verein unterstützt Betagte und Benachteiligte.
- Er unterstützt gemeinnützige Einrichtungen und beteiligt sich an Anlässen, soweit Mitglieder, Zeit und genügend Mittel zur Verfügung stehen.
- Er fördert die Weiterbildung der Frauen durch Kurse, Vorträge, Besichtigungen etc.

II Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder (ab erlangter Volljährigkeit)
- Ehrenmitglieder (Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen)
- Mitglieder mit neurodegenerativen Erkrankungen
- Gönner

Die Mitgliedschaft ist Frauen vorbehalten.

Ehrenmitglieder und Mitglieder mit neurodegenerativen Erkrankungen sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

4. Erwerb

Jederzeit durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung, Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und Anerkennung der gültigen Statuten.

5. Erlöschen

- Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung (Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung).
- Tod eines Mitgliedes.
Durch den Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem FVS.

6. Stimmrecht

Aktiv-und Ehrenmitglieder sind gleichermaßen persönlich stimmberechtigt. Bei allen Abstimmungen zählt das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden (Ausnahme Art. 16 & 17).

Die Vorsitzende stimmt mit ab und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen oder geheimen Abstimmungen gilt sinngemäss die gleiche Regelung.

III Organisation

7. Organe

Die Organe des FVS sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle / Revisorinnen

8. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des FVS.
- Sie findet jährlich mindestens einmal zu Beginn des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste 20 Tage vor Termin einberufen.
- Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder verlangen.
Eine durch Mitglieder verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert Monatsfrist stattzufinden.
- Anträge von Mitgliedern, die nicht traktandierte Geschäfte betreffen, sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand, zwecks sinnvoller Gestaltung der Mitgliederversammlung, schriftlich einzureichen.
- Über Ergänzungsanträge zur Traktandenliste, welche erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesen zustimmen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung entgegengenommen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet/genehmigt:

- Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Jahresbericht Präsidentin
- Jahresrechnung
- Wahlen: -Präsidentin
 -Vorstand
 -Kontrollstelle / Revisorinnen
- Budget, Mitgliedsbeiträge
- Zielsetzung / Jahresprogramm
- Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes

9. Vorstand

Dem Vorstand gehören 7-9 Mitglieder an, dies sind

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- 3-5 Beisitzerinnen (Ressortleiterinnen)

Der Vorstand wird von der Versammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist wiederwählbar.

Kompetenzen:

- Vertretung des FVS nach aussen (rechtsverbindlich unterzeichnet die Präsidentin oder Vizepräsidentin gemeinsam mit der Sekretärin oder Kassierin).
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.
- Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung und Vollzug derer Beschlüsse.
- Kontrollführung über die verschiedenen Ressorts.
- Mitarbeiterinnen für die verschiedenen Ressorts einsetzen.
- Organisation und Durchführung von Kursen, Vorträgen, Besichtigungen etc.
- Der Vorstand hat die Kompetenz für allfällige Anschaffungen bis zu Fr. 1000.—

10. Kontrollstelle

- Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen.
- Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des FVS nach kaufmännischen Grundsätzen und stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag.
- Die Wahlbedingungen für die Revisorinnen sind identisch mit denjenigen des Vorstandes.

IV Finanzen

11. Mittel / Vereinsvermögen

Die Mittel des FVS werden beschafft durch:

- Ordentliche jährliche Mitgliederbeiträge
- Der jährliche Mitgliederbeitrag muss an der Hauptversammlung genehmigt werden
- Einnahmen aus den verschiedenen Ressorts
- Erlös aus Veranstaltungen
- Diverse freiwillige Zuwendungen
- Allfällige Vermögenserträge

12. Verwendung

Allfällige Überschüsse können als Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen und Institutionen eingesetzt werden.

Höhe und Verwendungszweck unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FVS haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern für Vereinsschulden wird ausgeschlossen.

14. Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Für diverse ungedeckte Ausgaben erhält jedes Vorstandsmitglied pro Jahr Fr. 50.—und ein gemeinsames Vorstandessen.

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

V Schlussbestimmungen

16. Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss darf nur zu wohltätigen Zwecken verwendet werden.

17. Statutenänderung

Für die Statutenänderung bedarf es die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

18. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2003. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Seftigen, 28. Januar 2025

Präsidentin:



Ka Toneatti-Liebi

Sekretärin:



Monika Messer